

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 165c Absatz 3 Buchstabe d, 165g, 177 Absatz 1, 181 Absatz 1^{bis} und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),
Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992²
sowie Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³,
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:

- a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (Art. 165c LwG);
- b. Informationssystem für Kontrolldaten (Art. 165d LwG);
- c. geografisches Informationssystem (Art. 165e LwG);
- d. zentrales Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (Art. 165f LwG);
- e. Meliorations- und Agrarkredit-Projekt-Informationssystem;
- f. Internetportal Agate;
- g. Entscheidungsunterstützungssystem.

² Sie regelt ausserdem, wie die Daten nach Absatz 1 beschafft und übermittelt werden.

³ Als Beschaffung gilt die Erhebung und Erfassung der Daten.

AS 2013 4009

¹ SR 910.1

² SR 431.01

³ SR 916.40

2. Abschnitt: Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten

Art. 2 Daten

Das Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS) enthält folgende Daten:

- a. Betriebsdaten nach Anhang 1 Ziffer 1;
- b. Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffer 2;
- c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen nach Anhang 1 Ziffer 3.

Art. 3 Beschaffung der Daten

¹ Die Kantone beschaffen die Daten.

² Sie können die Beschaffung der Daten den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, den Gemeinden oder geeigneten Organisationen übertragen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist.

³ Sie beschaffen die Daten in folgendem Rhythmus:

- a. Betriebsdaten: laufend;
- b. Strukturdaten: jährlich;
- c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen: jährlich.

Art. 4 Fristen für die Datenübermittlung

¹ Die Kantone übermitteln die Daten an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) innerhalb folgender Fristen:

- a. aktualisierte Betriebsdaten: wöchentlich;
- b. Strukturdaten:
 1. wöchentlich, mit Übermittlung aller Daten bis zum 31. Juli,
 2. Übermittlung der bereinigten Daten nach Ziffer 1 bis zum 31. Oktober,
 3. Übermittlung der definitiven Daten nach Ziffer 1 bis zum 31. Dezember;
- c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten für das Folgejahr: bis zum 31. Oktober;
- d. Daten zu Direktzahlungen, mit Ausnahme der Daten zu den Sömmerungs- und Übergangsbeiträgen:
 1. bis zum 31. Oktober,
 2. Übermittlung der definitiven Daten nach Ziffer 1 bis zum 31. Dezember;

- e. Daten zu den Sömmerungs- und Übergangsbeiträgen: bis zum 31. Dezember.

² Die Daten nach den Buchstaben b Ziffer 3, d Ziffer 2 und e sind gleichzeitig zu übermitteln.

Art. 5 Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen

Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):

- a. Bundesamt für Statistik;
- b. Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung;
- c. Institut für Virologie und Immunologie;
- d. Eidgenössische Zollverwaltung;
- e.⁴ ...
- f. Schweizerisches Heilmittelinstitut;
- g. Schweizerische Akkreditierungsstelle.

3. Abschnitt: Informationssystem für Kontrolldaten

Art. 6 Daten

Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:

- a. Informationen zum Bewirtschafter oder zur Bewirtschafterin und Informationen zum Betrieb nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2;
- b. Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffer 2;
- c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten nach Anhang 1 Ziffer 3.1;
- d. Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse nach Anhang 2 Ziffern 1 und 2;
- e.⁵ Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3;
- f.⁶ ...

⁴ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 10 der Alkoholverordnung vom 15. Sept. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5161).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

Art. 7 Beschaffung der Daten

¹ Die Kantone erheben die Daten nach Artikel 6 Buchstaben d und e auf Basis der durchgeführten Kontrollen.⁷

² Sie erfassen die Daten direkt oder durch Hochladen aus eigenen Informationssystemen in Acontrol.

³ Sie können die Beschaffung der Daten den Stellen übertragen, die sie nach Artikel 6 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁸ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt haben.

Art. 8 Fristen für die Datenerfassung

¹ Die Kantone erfassen die Daten innerhalb der folgenden Fristen:

- a. Daten nach Artikel 6 Buchstabe d in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz:
 1. bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln: innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle,
 2. ohne oder mit geringfügigen Mängeln: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle;
- b. Daten nach Artikel 6 Buchstabe d in den Bereichen Umwelt, Direktzahlungen und weiterer Beiträge: innerhalb eines Monats nach der Kontrolle;
- c.⁹ Daten nach Artikel 6 Buchstabe e: innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben.

² Sie vervollständigen alle Daten eines Kalenderjahres nach Artikel 6 Buchstaben d und e bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.¹⁰

Art. 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 6 Buchstaben a–c können aus AGIS bezogen werden.

4. Abschnitt: Geografisches Informationssystem**Art. 10** Daten

Das geografische Informationssystem (GIS) enthält die folgenden Geodaten:

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

⁸ SR 910.15

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

- a. Geodaten zu landwirtschaftlichen Zonengrenzen und zu Hanglagen gemäss den minimalen Geodatenmodellen nach Anhang 3 Ziffer 1;
- b. Geodaten zu landwirtschaftlichen Kulturf lächen und zum Rebbaukataster gemäss den minimalen Geodatenmodellen nach Anhang 3 Ziffer 2;
- c. weitere Geodaten zur Unterstützung des Vollzugs des LwG nach Anhang 3 Ziffer 3.

Art. 11 Beschaffung der Daten

¹ Das BLW beschafft periodisch die Daten nach Artikel 10 Buchstaben a und c.

² Die Kantone beschaffen jährlich die Daten nach Artikel 10 Buchstabe b.

³ Die Kantone können die Beschaffung der Daten nach Artikel 10 Buchstabe b den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, den Gemeinden oder geeigneten Organisationen übertragen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist.

Art. 12 Datenerfassung und -übermittlung

¹ Die Kantone erfassen und bearbeiten die Geodaten nach Artikel 10 Buchstabe b in den kantonalen geografischen Informationssystemen.

² Sie übermitteln die definitiven Geodaten bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres an das BLW.

³ Die Datenübermittlung erfolgt gemäss den jeweils gültigen Geodatenmodellen und den technischen Vorgaben des BLW.¹¹

Art. 13 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten im GIS können mit Daten nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2 verknüpft werden.

5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen

Art. 14 Daten

Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten:

- a. Informationen zum Bewirtschafter oder zur Bewirtschafterin und Informationen zum Betrieb nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2;
- b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben;
- c. Daten zu den verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).

Art. 15 Bearbeitung der Daten

¹ Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben b und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt in HODUFLU erfasst und aktualisiert.

² Die zuständige kantonale Behörde beschafft, berichtigt oder ergänzt die Daten nach Artikel 14 Buchstaben a und c im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz.

Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 14 Buchstabe a können aus AGIS bezogen werden.

6. Abschnitt: Weitere Informationssysteme**Art. 17** Meliorations- und Agrarkredit-Projekt-Informationssystem

¹ Das BLW betreibt ein Meliorations- und Agrarkredit-Projekt-Informationssystem (E-Mapis). Dieses System dient den für den Vollzug zuständigen Behörden zur Gewährung von Finanzhilfen im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen (4. Titel LwG) und der Strukturverbesserungen (5. Titel LwG).

² Das E-Mapis enthält:

- a. Angaben zum Gesuchsteller oder zur Gesuchstellerin;
- b. betriebliche und projektbezogene Daten;
- c. finanzielle Daten, insbesondere die Berechnung der Unterstützung und ihre Höhe.

Art. 18 Beschaffung der Daten für E-Mapis

¹ Die Kantone erheben die Daten nach Artikel 17 Absatz 2.

² Sie erfassen die Daten direkt in E-Mapis.

Art. 19 Verknüpfung von E-Mapis mit anderen Informationssystemen

Zur Überprüfung der Daten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b können Daten aus AGIS verwendet werden.

Art. 20 Internetportal Agate

¹ Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses dient:

- a. der Information der Öffentlichkeit zu Themen des Portals;
- b. der Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer, der Zugriffsregelung auf die Teilnehmersysteme und der Information zu benutzerspezifischen Themen.¹²

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).

² Das Internetportal Agate enthält folgende Daten zu seinen Benutzern und Benutzerinnen:

- a. Identifikationsnummern nach Anhang 4 Ziffer 1;
- b. Adressdaten nach Anhang 4 Ziffer 2;
- c. Kontaktdaten nach Anhang 4 Ziffer 3;
- d. Geburtsdatum nach Anhang 4 Ziffer 4;
- e. Organisation oder Amt nach Anhang 4 Ziffer 5;
- f. Zugriffsrechte nach Anhang 4 Ziffer 6.

Art. 21¹³ Beschaffung der Daten für Agate

Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.

Art. 22¹⁴ Verknüpfung von Agate mit anderen Informationssystemen

¹ Die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–d können aus AGIS bezogen werden.

² Mit Zustimmung des BLW können die Agate-Teilnehmersysteme die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 beziehen.

Art. 22a¹⁵ Authentifizierung für externe Informationssysteme über das Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate

¹ Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das Identitätsverwaltungssystem (IAM¹⁶-System) des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:

- a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate haben; und
- b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützen.

² Es kann dem Betreiber des externen Informationssystems auf Gesuch hin den Bezug von Daten nach Artikel 20 Absatz 2, die den Benutzer oder die Benutzerin des Informationssystems betreffen, bewilligen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

¹⁶ IAM = *Identity and Access Management*

Art. 23 Entscheidungsunterstützungssystem

¹ Das BLW betreibt ein Entscheidungsunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.

² Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:

- a. den Vollzug des LWG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen;
- b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen;
- c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen;
- d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.

7. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 24** Weisungen zur Datenbeschaffung und Datenübermittlung

¹ Das BLW erlässt in Absprache mit den involvierten Bundesämtern Weisungen über:

- a. den Zeitraum der Beschaffung;
- b. den Umfang und die Inhalte der Datenbeschaffung;
- c. die Datenformate für die Datenübermittlung.

² In den Bereichen, für die das BLW nicht zuständig ist, stellen die zuständigen Bundesämter ihre Weisungen online zur Verfügung.

³ Benutzen die Kantone oder die übrigen Stellen und Personen, welche die Daten beschaffen, eigene Datenkataloge oder Fragebogen, so müssen diese inhaltlich den Vorgaben des BLW entsprechen.

Art. 25 Datenqualität und Berichtigung der Daten

¹ Die Bundesstellen überprüfen regelmässig die Qualität der Daten. Kantons- und Bundesstellen können die Stellen und Personen, welche die Daten beschaffen, bei ungenügender Qualität zur Datenberichtigung verpflichten.

² Die Stellen und Personen, welche die Daten in die Informationssysteme eingeben, sorgen für die frühzeitige Berichtigung mangelhafter Daten in der jeweils laufenden Bearbeitungsperiode.

Art. 26 Entwicklung und Betrieb der Systeme sowie Zuständigkeiten

¹ Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Informationssysteme nach Artikel 1 und übernimmt die fachliche Verantwortung.

² Der EDV-Dienstleistungserbringer des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation sowie das Bundesamt für Landestopografie unterstützen das BLW und das

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Systementwicklung in technischen Belangen. Sie stellen die nötige Infrastruktur bereit und sind für den sicheren Betrieb der Informationssysteme und des Beitragsberechnungsservices (BBS) nach Artikel 114 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷ (DZV) verantwortlich.

Art. 27 Bekanntheit von Daten

¹ Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergeben.

² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 dieser Verordnung pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

³ Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG auf Anfrage die Adress- oder Kontaktdaten von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

⁴ Mit Zustimmung des BLW können für Vollzugszwecke Daten aus Agate nach Artikel 20 Absatz 2 an die zuständigen kantonalen Behörden weitergegeben werden.¹⁸

⁵ Das BLW und das BLV können mit dem Einverständnis des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin Betriebs- und Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2, Kontrolldaten nach Anhang 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 und Geodaten nach Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.

⁶ Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.¹⁹

⁷ Für die Bekanntheit von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014²⁰ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.²¹

¹⁷ SR **910.13**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4581).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4581).

²⁰ SR **916.408**

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6157).

⁸ Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011²² beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996²³, zugänglich machen.²⁴

⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:

- a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, die den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen;
- b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.²⁵

Art. 28 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

¹ Die Daten der Informationssysteme nach Artikel 1 sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

² Sie dürfen höchstens während folgender Dauer aufbewahrt werden:

- a. besonders schützenswerte Daten: während 16 Jahren;
- b. die anderen Daten: während 30 Jahren.

³ Die Daten nach Artikel 17 Absatz 2 sind von der für die Beschaffung verantwortlichen Stelle während 20 Jahren nach erfolgter Schlusszahlung aufzubewahren.

⁴ Anonymisierte Daten dürfen über die Fristen nach Absatz 2 hinaus aufbewahrt werden.

⁵ Die Daten müssen vor der Vernichtung dem Bundesarchiv angeboten werden, wenn das BLW nicht selber für die Archivierung zuständig ist.

²² SR 910.19

²³ SR 946.512

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998²⁶ wird aufgehoben.

Art. 30 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...²⁷

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Für das Jahr 2014 gilt als Liefertermin der Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 der 30. September 2014.

² Die Daten nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 sind ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Geodatenmodelle durch den jeweiligen Kanton nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008²⁸ (GeoIV), spätestens jedoch bis zum 1. Juni 2017 zu beschaffen.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Artikel 17–19 treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

²⁶ [AS 1999 540, 2000 1492, 2001 3554, 2003 3687 Anhang Ziff. II 5 4963, 2006 897, 2007 141 Art. 12 6443, 2008 3857, 2010 2551 5885, 2011 5297 Anhang 2 Ziff. 9 5453 Anhang 2 Ziff. II 5, 2012 6859 Anhang Ziff. 3]

²⁷ Die Änderungen können unter AS 2013 4009 konsultiert werden.

²⁸ SR 510.620

*Anhang I*²⁹

(Art. 2, 6 Bst. a–c, 13, 14 Bst. a, 27 Abs. 5)

1. Betriebsdaten**1.1 Informationen zum Bewirtschafter oder zur Bewirtschafterin**

- 1.1.1 kantonale Personennummer
- 1.1.2 Name, Zustelladresse und Wohnsitzgemeinde der Person oder Sitzgemeinde der Personengesellschaft
- 1.1.3 Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- 1.1.4 Jahrgang des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin oder Gründungsjahr der juristischen Person
- 1.1.5 berufliche Haupttätigkeit
- 1.1.6 Rechtsform
- 1.1.7 Sprache

1.2 Informationen zum Betrieb

- 1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)
- 1.2.2 Betriebs- und Gemeinschaftsformen (inkl. Anzahl Mitgliedsbetriebe)
- 1.2.3 Betriebsadresse der Betriebsform
- 1.2.4 Koordinaten der Betriebsform
- 1.2.5 Höhe der Betriebsform in m ü. M.
- 1.2.6 Gebiets- und Zonenzugehörigkeit
- 1.2.7 Tiergattungsinformationen

2. Strukturdaten**2.1 Informationen zur Nutzung der Betriebsfläche**

- 2.1.1 Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiesen)
- 2.1.2 Dauergrünfläche
- 2.1.3 Flächen mit Dauerkulturen
- 2.1.4 Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- 2.1.5 weitere Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- 2.1.6 Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche

²⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).

- 2.1.7 Angaben zur Parzelle, namentlich zu Hangneigung und Bewirtschaftungsart, wie biologische Produktion, extensive Produktion und Förderung der Biodiversität

2.2 Informationen zu Tieren

- 2.2.1 gehaltene Tiere pro Tierkategorie (nach Alters- oder Gewichtsklasse) einschliesslich Bienen und Wassertiere (Durchschnittsbestand und Stichtagsbestände nach Artikel 108 DZV³⁰)
- 2.2.2 Art der Haltung/Produktionsform
- 2.2.3 Anzahl und Kategorien gesömmerter Tiere, Dauer der Sömmerung

2.3 Allgemeine Angaben

- 2.3.1 Anzahl beschäftigte Personen aufgeteilt nach Geschlecht, Beschäftigungskategorie und Beschäftigungsgrad
- 2.3.2 vertragliche und abgelieferte Zuckermengen

2.4 Direktvermarktung

- 2.4.1 Angaben zur Direktvermarktung

3. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen

3.1 Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten

- 3.1.1 Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) nach Artikel 97 DZV
- 3.1.2 Daten zu Kontrollstellen nach Artikel 97 DZV

3.2 Daten zu Direktzahlungen

- 3.2.1 Art der Beiträge pro Bewirtschafter/in und Betrieb
- 3.2.2 Höhe der Beiträge pro Bewirtschafter/in und Betrieb
- 3.2.3 Grunddaten zur Beitragsberechnung einschliesslich Zwischenergebnisse
- 3.2.4 Kürzungen von Beiträgen in Franken und unter Angabe der gesetzlichen Grundlage der Kürzung gemäss DZV
- 3.2.5 Rückforderungen und Nachzahlungen von Beiträgen von Vorjahren in Franken

³⁰ SR 910.13

*Anhang 2*³¹
(Art. 6 Bst. d–f, 27 Abs. 5)

Kontrolldaten

- 1 Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL³² und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016³³ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)**
 - 1.1 Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit
 - 1.2 Kontrollinhalt (eine oder mehrere Kontrollrubriken)
 - 1.3 Kontrolldatum
 - 1.4 Kontrollstelle
 - 1.5 Kontrollgrund
 - 1.6 Kontrollart (angemeldet oder nicht angemeldet)
 - 1.7 Kontrollstatus (Status der Erfassung der Ergebnisse und der Massnahmen)
- 2 Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV**
 - 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)
 - 2.2 nicht kontrollierte und nicht zutreffende Elemente einer Kontrollrubrik
- 3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und zur pflanzlichen Primärproduktion nach der Verordnung vom 23. November 2005³⁴ über die Primärproduktion**
 - 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen
 - 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken
 - 3.3 eingeleitete Strafverfahren

³¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

³² SR 910.15

³³ SR 817.032

³⁴ SR 916.020

Anhang 3³⁵
(Art. 10, 27 Abs. 5)

Geodaten

1 Geodaten zu landwirtschaftlichen Zonengrenzen und zu Hanglagen nach Anhang 1 der GeoIV³⁶ sowie den minimalen Geodatenmodellen

- 1.1 landwirtschaftliche Zonengrenzen nach der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998³⁷ (149.1)
- 1.2 Hanglagen (152.1)
- 1.3 Rebflächen in Hanglagen (152.2)

2 Geodaten zu landwirtschaftlichen Kulturflächen und zum Rebbaukataster nach Anhang 1 GeoIV sowie den minimalen Geodatenmodellen

- 2.1 Rebbaukataster (151.1)
- 2.2 Nutzungsflächen (153.1)
- 2.3 Perimeter Terrassenreben (153.2)
- 2.4 Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II (153.3)
- 2.5 Biodiversitätsförderflächen Vernetzung (153.4)
- 2.6 Perimeter LN- und Sömmerungsflächen (153.5)
- 2.7 Bewirtschaftungseinheit (153.6)
- 2.8 ...
- 2.9 Elemente mit Landschaftsqualität (153.8)

3 Weitere Geodaten zur Unterstützung des Vollzugs des LwG

- 3.1 Klimateignungskarte für die Landwirtschaft nach Anhang 1 GeoIV sowie den minimalen Geodatenmodellen (77.1)
- 3.2 digitale Bodeneignungskarte der Schweiz nach Anhang 1 GeoIV sowie den minimalen Geodatenmodellen (77.2)
- 3.3 Register Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografische Angaben nach Anhang 1 GeoIV sowie den minimalen Geodatenmodellen (150)
- 3.4 amtliche Vermessungsdaten sowie Luftbilder des Bundesamts für Landestopografie
- 3.5 Erosionsrisikokarte

³⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).

³⁶ SR 510.620

³⁷ SR 912.1

*Anhang 4*³⁸
(Art. 20 Abs. 2)

Benutzerdaten in Agate

1 Identifikationsnummern

- 1.1 Agate-Nummer
- 1.2 kantonale Personennummer

2 Adressdaten

- 2.1 Name
- 2.2 Vorname
- 2.3 Strasse
- 2.4 PLZ
- 2.5 Ort
- 2.6 Korrespondenzsprache

3 Kontaktdaten

- 3.1 Telefon (Festnetz oder Mobile)
- 3.2 E-Mail-Adresse

4 Geburtsdatum

5 Organisation oder Amt

6 Zugriffsrechte generell oder spezifisch nach Informationssystem

³⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4581).